

Prophetische Warnungen

Eugenio Corecco zu heutigen Entwicklungen im schweizerischen Staatskirchenrecht

Von Martin Grichting, Zizers (Schweiz)

Als vielseitig interessierter Kanonist hat sich Eugenio Corecco auch mit dem Staatskirchenrecht seiner Schweizer Heimat befaßt. Dieses präsentiert sich entsprechend der Zahl der Kantone und Halbkantone in 26 verschiedenen Ordnungen, da die Schweizerische Bundesverfassung neben einigen die katholische Kirche diskriminierenden Sondernormen nur die individuelle Religionsfreiheit und die Kulturfreiheit garantiert. Das institutionelle Verhältnis von Kirche und Staat spielt sich damit weitgehend auf der Ebene der einzelnen Kantone ab.

Im Laufe der 60er und 70er Jahre dieses Jahrhunderts ging man in mehreren Kantonen daran, das Staatskirchenrecht zu erneuern. So etwa im Jahre 1963 im Kanton Zürich¹ und nach 1965 auch im Kanton Luzern. Eugenio Corecco war anfänglich an der Erarbeitung des neuen Luzerner Staatskirchenrechts beteiligt. Als er in Sorge über eine sich anbahnende Fehlentwicklung einen Aufsatz² über das Reformprojekt veröffentlichte, wurde er von den weiteren Arbeiten ausgeschlossen.

In seinem Aufsatz hat Eugenio Corecco mit Weitblick auf die Gefahren hingewiesen, die der katholischen Kirche durch das Staatskirchenrecht einiger Schweizer Kantone drohen. Gemeinsam ist diesen Rechtsordnungen, daß die katholische Kirche nicht anerkannt wird – weder in ihrem Recht noch in ihren Institutionen. Die rechtliche Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat geschieht deshalb nicht auf bilateraler Basis, durch ein Konkordat etwa, sondern einseitig durch staatliches Gesetz. Die Katholiken werden dadurch in Institutionen staatlichen Zuschnitts neben der Kirche nochmals neu organisiert: auf der Ebene der Pfarrei in den Kirchgemeinden, auf der Ebene des Kantons in einer »Landeskirche«, die auch andere Namen tragen kann. So heißt die Kantonalorganisation der Katholiken im Kanton Zürich etwa »Römisch-katholische Körperschaft«.

Wie Eugenio Corecco richtig bemerkt, kommt es dadurch zu einer Verdoppelung³ der Institutionen. Auf der einen Seite steht die römisch-katholische Kirche, organisiert in Pfarrei und in Bistum, auf der anderen Seite die staatlich geschaffenen – de-

¹ Vgl. zum Zürcher Staatskirchenrecht meine Dissertation *Kirche oder Kirchenwesen? Zur Problematik des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz, dargestellt am Beispiel des Kantons Zürich*, Fribourg 1997.

² Vgl. *Katholische »Landeskirche« im Kanton Luzern. Das Problem der Autonomie und der synodalen Struktur der Kirche*, in: »Archiv für katholisches Kirchenrecht« (AfKKR) 139 (1970), S. 3–42.

³ Vgl. ebd., S. 19.

mokratisch organisierten – Kirchgemeinden und die »Landeskirche«, als deren Organe neben den Stimmbürgern ein Parlament und eine Regierung bestehen. Diese Konstellation ist die logische Folge davon, daß man staatlicherseits nicht bereit war, die katholische Kirche anzuerkennen, sondern ihr vielmehr das protestantische Landeskirkensystem aufgedrängt hat. Corecco verweist aber auch darauf, daß gewisse Kreise innerhalb der katholischen Kirche in der Schweiz diese Entwicklung begrüßten, weil sie glaubten, dadurch die vom Konzil erneuerte Lehre über die kirchliche Sendung des Laien in die Tat umzusetzen⁴.

Das protestantische Landeskirkensystem macht die Unterscheidung in einen »inneren« und einen »äußeren« Bereich der Kirche. Letzterer umfaßt die Organisation der Kirche, die Finanzen und die Kirchengemeinschaft und gilt als staatliche Domäne. Ersterer umfaßt den »kultischen« Bereich, also Lehre, Kultus etc. Auf die reformierte und die katholische Kirche angewandt, hat dieses System nun aber völlig andere Konsequenzen: Für die Reformierten ist die durch den Staat geschaffene »äußere« Organisation die eigentliche Kirche. Gemäß der vom Staat vorgeschriebenen Verfahrensregeln ordnet sie dann autonom den »inneren« Bereich: Sie gibt sich ein autonomes Statut, beschließt über die Verwendung der Finanzen und nimmt die Anstellung von Personal vor.

Die katholische Kirche kennt keine solche Scheidung in einen staatlich zu ordnenden »äußeren« Bereich und einen ihr überlassenen »inneren«. Für sie ist die »äußere« Ordnung genauso Teil des Glaubensgutes wie der »innere« (kultische) Bereich. Beides kann sie nicht staatlichem Gutdünken überlassen. Durch das Landeskirkensystem wird nun aber der »äußere« Bereich faktisch auf die staatlich geschaffenen Institutionen übertragen. Pfarrei und Bistum werden dadurch marginalisiert. Der »innere« Bereich, den der Diözesanbischof und andere Amtsträger zu verwalten haben, wird damit zum »Accessoire«⁵ der vom Staat geschaffenen Institutionen. Kraß wird das deutlich an § 6 Abs. 1 des Statuts der Luzerner »Landeskirche«: Dieses besagt, daß die »Landeskirche« und die Kirchengemeinden »für die religiöse Betreuung der Katholikinnen und Katholiken im Kanton Luzern durch die römisch-katholische Kirche« zu sorgen haben. Die Kirche wird damit durch eine staatlich geschaffene Institution mit der Seelsorge an ihren Gläubigen beauftragt.

Für diese Beauftragung der Kirche stehen den vom Staat geschaffenen Institutionen die materiellen Mittel zur Verfügung. So verfügen die Kirchengemeinden über die Einnahmen aus den Kirchensteuern, von denen sie einen Anteil an die »Landeskirche« weiterreichen. All diese Gelder werden unabhängig vom Diözesanbischof und nach demokratischen Prinzipien verwaltet. Die Kirchengemeinden besitzen ferner meist auch das Recht, den Pfarrer zu wählen. In manchen Kantonen steht es ihnen sogar zu, den Pfarrer nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederzuwählen bzw. zu entlassen.

⁴ Vgl. ebd., S. 23.

⁵ B. Feigenwinter, *Die römisch-katholischen Kirchengemeinden und Landeskirchen und ihr Verhältnis zur kirchlichen Ordnung unter besonderer Berücksichtigung des partikularkirchlichen und staatskirchlichen Rechts in der Diözese Basel*, (Manuskript), Basel 1973, S. 392.

Es ist das Verdienst Eugenio Coreccos, schon frühzeitig auf die Gefahren und Konflikte hingewiesen zu haben, die auftreten können, wenn die katholische Kirche in ein staatskirchenrechtliches System gepreßt wird, das ihrer Natur fremd ist. So schrieb er im Jahre 1970: »Man darf es sich nicht verhehlen, daß die ›Landeskirche‹ auf Grund ihres allumfassenden, im Vergleich zu jenem der früheren Kirchgemeinde mächtig erweiterten Finanzressorts über den Weg der materiellen Anmaßung ihre fangarmige Zuständigkeit über alle anderen noch nicht explizit vorgesehenen innerkirchlichen Angelegenheiten mehr oder weniger erstrecken wird. Eine Verlagerung der ökonomischen Macht bringt nicht nur im politischen, sondern auch im kirchlichen Bereich eine Verlagerung der Zuständigkeiten mit sich«⁶. Corecco hat vorausgesehen, daß die Beschränkung der Kompetenzen der vom Staat geschaffenen Institutionen auf den »äußeren« Bereich, die bloße Finanzierung des kirchlichen Lebens also, eine Fiktion ist. Denn die Beschränkung auf die Finanzierung wird gerade über die Finanzierung wieder aufgehoben. Ein Blick etwa in den Jahresbericht 1995 der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, die prinzipiell gleich konzipiert ist wie die Luzerner »Landeskirche«, bestätigt Coreccos Vorhersagen: Gemäß diesem Bericht betreut die Zentralkommission – die »Regierung«, die durch das Kirchenparlament, die Synode, kontrolliert wird – folgende Dossiers (Auswahl):

Betreut von Materie

Laie (Präs.)	Verwaltung, Beziehung Kirche/Staat, Synode, Bistum, Öffentlichkeitsarbeit, Ökumene.
Priester	Katechese, Konfessionell-kooperativer (ökumenischer) Religionsunterricht (7. und 8. Klasse), Mittelschulseelsorge, Jugendseelsorge, Pastoralplanung.
Laie	Fremdsprachigenseelsorge.
Laie	Spital-, Gefangenen-, Behindertenseelsorge.
Priester	Caritas, Drogenfragen, Aids.
Laie	Bauen, Baubeiträge, Liegenschaftenverwaltung, Vermietungen.
Laie	Finanzen, Finanzausgleich, Kurse für Kirchenpflege, Seelsorgerat.
Laie	Erwachsenenbildung, <i>forum</i> (›Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich‹), Paulus-Akademie (Erwachsenenbildung), NZN Buchverlag, Filmbulletin, Hochschulseelsorge, Kultur, Kirche und Arbeitswelt, Katholische Schulen.
Laie	Rechtsfragen, Personal, Pensionskassen, Anstellungsordnung.

Ferner bestehen (Auswahl):

– *Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen* (bestehend aus Mitgliedern der Zentralkommission und von ihr bestimmten Außenstehenden – Priestern und Laien): Arbeitsgruppe Jugendpastoral, Arbeitsgruppe Kommunikationskonzept, Projektgruppe Besoldungsrevision, Ausschuß für Kirchenpflege, Ausschuß für Spitalseelsorge, Kommission Kirche-Staat.

– *Ständige Vertretungen*: Caritas Zürich, Verein Freie Katholische Schulen Zürich, Verein Paulus-Akademie (Erwachsenenbildungsinstitution), *forum*, Pensionskassen

⁶ E. Corecco, *Katholische »Landeskirche«* (Anm. 2), S. 21.

(für Priester und sonstige Angestellte), Seelsorgerat des Kantons Zürich, Ökumenische Arbeitsstelle Gefängnisseelsorge, Informationsstelle des Züricher Sozialwesens, Radio- und Fernsehgenossenschaft⁷.

Diese Auswahl zeigt, daß die staatlicherseits geschaffenen Institutionen – weltlicher Machtlogik folgend – ihre Zuständigkeit fangarmig praktisch auf das ganze Spektrum kirchlichen Lebens ausdehnen konnten. Zu bedenken bleibt dabei stets, daß die in solchen Institutionen tätigen Laien und Priester dafür keine kirchliche Sendung besitzen, sondern nach privaten kirchenpolitischen Präferenzen handeln. Sie sind einzig durch ihre demokratische Wahl seitens der katholischen Stimmbürger »legitimiert«.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanbischof und der »Landeskirche« bzw. Körperschaft ist dabei nicht rechtsverbindlich geregelt. So erklärt das Statut der Luzerner »Landeskirche«, sie anerkenne Lehre und Rechtsordnung der katholischen Kirche. Und in ihrer Kirchenordnung erklärt die römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich: »Sie (die Körperschaft) anerkennt und unterstützt die zuständigen Organe in Pfarreien und Bistum bei der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.« Als vom Staat geschaffene und der Kirche gegenüber souveräne Institution ist die »Landeskirche« bzw. die Körperschaft aber keineswegs dem Kirchenrecht oder dem Diözesanbischof unterworfen. So hat der Sekretär der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich freimütig bekannt, daß die zugunsten der kirchlichen Hierarchie in der Züricher Kirchenordnung abgegebene Garantie »viel verspricht, letztlich aber zu nichts verpflichtet«⁸.

Der Diözesanbischof ist also darauf angewiesen, mit den staatlicherseits neben der Kirche organisierten Gläubigen so gut wie möglich zusammenzuarbeiten. Dies bedeutet aber – wie schon Eugenio Corecco festgestellt hat – einen Rollentausch zwischen Bischof und Gläubigengremien⁹: Der Bischof berät die »Landeskirche« bei ihren (Finanz-)Entscheidungen, die dann konkrete Auswirkungen auf die Seelsorge haben. Zugespitzt formuliert könnte man sagen, er berate die Laien darüber, wie sie seine Jurisdiktionsgewalt verwalten sollen. Eugenio Corecco hat dies »laikalen Klerikalismus«¹⁰ genannt.

Das ungeklärte rechtliche Verhältnis macht es möglich, den Diözesanbischof sogar von seiner Beratungsfunktion auszuschließen. Im Falle eines Konfliktes ist er der »Landeskirche« gegenüber nämlich machtlos¹¹. So erging es dem von Papst Johannes Paul II. im Jahre 1988 ernannten Koadjutor des Bistums Chur, Wolfgang Haas. Entgegen dem Wunsch der Körperschaft verzichtete dieser nicht auf sein Nachfolgerecht. Als Diözesanbischof ernannte er ferner einen der Körperschaft nicht genehmen Generalvikar. Schließlich tat er seine Absicht kund, in Zukunft keine Studentinnen als Bewohnerinnen des Priesterseminars mehr zuzulassen. Die Kör-

⁷ *Die katholische Kirche im Kanton Zürich 1995*, Zürich 1996, S. 41 ff.

⁸ M. Amherd, *Kirchliche Räte und staatskirchenrechtliche Organe zwischen Konkurrenz und Anpassung*, in: L. Carlen (Hrsg.), *Räte in der Kirche zwischen Recht und Alltag*, Fribourg 1987, S. 47.

⁹ Vgl. E. Corecco, *Katholische »Landeskirche«* (Anm. 2), S. 40.

¹⁰ Ebd., S. 23.

¹¹ Vgl. ebd., S. 39f.

perschaft beantwortete dies mit dem Ausschluß des Generalvikars aus der Zentralkommission, der er bisher mit beratendem Stimmrecht angehört hatte¹². Sie verweigerte dem Generalvikar zudem den Lohn und die Büroräumlichkeiten, die sie bisher zur Verfügung gestellt hatte. Ferner sistierte die Synode einen bisher ans bischöfliche Ordinariat nach Chur gesandten jährlichen Betrag von ca. 400000 SFr.¹³. Er wird seither zumindest teilweise in einen Fonds »Bistum Zürich« gelegt. Die vom Staat geschaffenen Institutionen sind damit endgültig zur »Gegenkirche«¹⁴ geworden.

Die Erfahrungen, welche die katholische Kirche im Kanton Zürich machen mußte, haben Eugenio Coreccos Befürchtungen mehr als bestätigt. Denn die Handlungsweise der Körperschaft macht in der Tat deutlich, daß sie sich nicht einfach als Institution zur Sicherstellung der materiellen Mittel versteht, die die Kirche benötigt. Vielmehr will sie selbst Subjekt der Kirchenpolitik sein und bestimmen können, was der Sendung der Kirche dient und was nicht. Dementsprechend hat der Präsident der Römisch-katholischen Zentralkommission, René Zihlmann, festgestellt, er sehe sich nicht in der Rolle eines »Christentumsermöglichs« mit Portemonnaie«¹⁵. Vielmehr gelte es, die Abgrenzung von »innerem« und »äußerem« kirchlichem Bereich als etwas Dynamisches zu betrachten¹⁶. Das heißt im Klartext, im Namen einer umfassend verstandenen »kirchlichen Sendung der Laien« Einfluß über die reine Finanzierung hinaus zu nehmen¹⁷. Was Eugenio Corecco vorausgesehen hat, ist damit Wirklichkeit geworden: der »Aufbau einer doppelten Hierarchie in der Kirche, einer laikalen und einer klerikalen«¹⁸.

Weshalb konnte Eugenio Corecco schon sehr frühzeitig auf die Gefahren des staatskirchenrechtlichen Systems vieler Schweizer Kantone hinweisen und sich mit Vehemenz gegen dieses System wenden? – Hier dürfte eine wichtige Rolle gespielt haben, daß Corecco Schüler von Klaus Mörsdorf gewesen ist. Gerade Mörsdorf war

¹² Die Synode änderte dazu einfach das Statut der Körperschaft, vgl. *Offizielle Sammlung der Zürcher Gesetze*, Bd. 51, S. 221. Der seit Sommer 1993 amtierende Generalvikar, Weihbischof Peter Henrici, wurde wieder zu den Sitzungen der Zentralkommission zugelassen – allerdings jetzt ohne Rechtsgrundlage. Erst im Frühling 1995 änderte die Synode ihr Statut wieder in die alte Fassung zurück, vgl. »Amtsblatt des Kantons Zürich« 1995, S. 1225, wodurch die gesetzlichen Vorschriften wieder mit den Tatsachen in Übereinstimmung gebracht wurden.

¹³ Vgl. *Die katholische Kirche im Kanton Zürich* 1990, Zürich 1991, S. 7f.

¹⁴ So schon J. Listl, *Keine Gewährleistung der Kirchenfreiheit nach der Schweizerischen Bundesverfassung*, in: »AfkKR« 160 (1991), S. 96, über die Luzerner »Landeskirche«.

¹⁵ R. Zihlmann, *Dynamisches Miteinander braucht Dialog*, in: »forum« 40–41/1994, S. 21.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 21.

¹⁷ Schon 1970 hat E. Corecco, *Katholische »Landeskirche«* (Anm. 2), S. 23, dazu bemerkt: »Freilich wäre es unbefriedigend, die Mitwirkung der Laien nur im Bereich des Finanziellen in Anspruch zu nehmen, sowie es unbefriedigend wäre, eine »Landeskirche« nur zu diesem Zweck zu errichten. Der Kurzschluß besteht aber darin, daß einerseits die finanzielle Mitwirkung der Laien als Grundlage für ihre Mitwirkung in der allerdings voneinander nicht zu trennenden geistlichen und weltlichen Sendung der Kirche und andererseits die finanzielle Aufgabe der staatsrechtlichen Struktur der »Landeskirche« als Grundlage für ihre Einmischung in die innerkirchlichen Angelegenheiten genommen werden. Ein schlimmerer theologischer Pragmatismus und politischer Positivismus wäre gar nicht zu denken.«

¹⁸ Ebd., S. 29.

es, der sich in den Jahren nach dem II. Vatikanum mit den vom Konzil angeregten kirchlichen Räten befaßt und vor einer Verdoppelung der Hierarchie gewarnt hatte¹⁹.

Darüber hinaus dürfte Corecco vor allem die geschichtliche Erfahrung für die Problematik des Schweizer Staatskirchenrechts sensibilisiert haben. Bereits in seiner Dissertation²⁰ hatte er auf ähnliche Zustände hingewiesen, wie sie nun etwa im Kanton Luzern herbeigeführt werden sollten: In den Vereinigten Staaten von Amerika stellte der Staat im 19. Jahrhundert der Kirche nur unpassende Rechtsformen zur Verwaltung ihres Vermögens zur Verfügung. Die Bischöfe sahen sich darauf mit ähnlichen Problemen konfrontiert, wie sie jetzt im Kanton Zürich und anderen Kantonen des Bistums Chur aufgetreten sind.

Die Bundesverfassung von 1789 brachte die vollständige (aber friedliche) Trennung von Kirche und Staat mit sich, was zur Folge hatte, daß die katholische Kirche als solche vom Staat nicht anerkannt wurde. Für die Organisation der kirchlichen Güter bedeutete dies, daß auf vom damaligen Zivilrecht angebotene Rechtsformen zurückgegriffen werden mußte: die Eintragung auf eine physische Person (z. B. den Diözesanbischof), die dann das Kirchengut mittels Testament weitervererben mußte, oder die Korporation (*Trustees Corporation*). Letztere war auf die protestantischen Sekten zugeschnitten und sah intern eine demokratische Organisation vor. In Ermangelung etwas Besseren übernahm man katholischerseits die Rechtsform der Körperschaft. Damit unterstand das Vermögen der Kirche nicht den Bischöfen und Pfarrern, sondern einem Komitee von Laien (*Board of Trustees*), die darüber nach Belieben verfügen konnten. Der Pfarrer gehörte dem Leitungsgremium nicht an²¹.

Ganz und gar von der sie umgebenden protestantisch-demokratischen Kultur geprägt, ließen es die amerikanischen Katholiken vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts teilweise an Sensibilität für die anders geartete Ordnung ihrer Kirche mangeln. So ahmten die Katholiken schon bald die Protestanten nach, und manche *Trustees* beanspruchten für sich das Recht, Pfarrer anzustellen oder zu entlassen²².

¹⁹ Vgl. dazu K. Mörsdorf, *Die andere Hierarchie. Eine kritische Untersuchung zur Einsetzung von Laienräten in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland*, in: »AfKR« 138 (1969), S. 461–509.

²⁰ Vgl. E. Corecco, *La formazione della Chiesa cattolica negli Stati Uniti d'America attraverso l'attività sinodale con particolare riguardo al problema dell'amministrazione dei beni ecclesiastici*, Brescia 1970; dt. Text (Kurzfassung): *Die synodale Aktivität im Aufbau der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten von Amerika*, in: »AfKR« 137 (1968), S. 38–94.

²¹ Vgl. E. Corecco, *La formazione* (Anm. 20), S. 163 ff; ders., *Die synodale Aktivität* (Anm. 20), S. 68 ff.

²² Corecco macht in seiner Dissertation auf den Rechenschaftsbericht von Bischof Ambrose Maréchal aus dem Jahre 1818 an die Propaganda Fidei aufmerksam, der die Zustände in Amerika anschaulich beschreibt: »Igitur notandum est quod populus Americanus civilem libertatem qua fruitur, amore ardentissimo prosequatur. Porro palmare est apud eos libertatis civilis principium, ut omnes omnino magistratus, sive supremi, sive inferiores, statutis anni temporibus, popularis votis eligantur. Similiter omnes protestantium sectae, quae majorem populi partem constituunt, iisdem principii reguntur ac proinde eligunt ac dimittunt pro nutu suo suos pastores. Porro catholici in eorum societate viventes, evidenter exponuntur periculo eadem regiminis ecclesiastici principia admittendi, et artibus impiorum sacerdotum, quae eorum superbiae blandiuntur, facile adducuntur ut credant sibi quoque jus competere suos pastores eligendi et dimittendi prout ipsis placuerit.« *Ratio status religionis catholicae in dioecesi Baltimorensi reddita ab Ambrosio Archiepiscopo 1818. Illustrissimo ac Eminentissimo Cardinali Litta, Praefecto Sacrae Congregationis Propaganda Fidei*, abgedruckt in: »The Catholic Historical Review« (zit. CHR) 1 (1915/1916), S. 439–453, hier S. 448. (zit.: *Ratio status religionis*, Seitenzahl nach CHR).

Sie betrachteten sich als Besitzer der Kirchengüter und machten entsprechende Rechte geltend²³. Den Priestern und Bischöfen wurde dadurch nicht nur die Seelsorge erschwert, bisweilen wurden sogar unbescholtene Pfarrer verjagt²⁴.

Immer wieder kam es jedoch auch vor, daß Priester von zweifelhafter Vergangenheit oder nicht über alle Zweifel erhabener Sitten, wenn sie vom Bischof gebührend gepeinigt wurden, in die Rolle des vom Bischof gepeinigten »Opfers« schlüpfen. Sie versuchten dadurch, die Sympathien der *Trustees* zu erringen, um sich mit ihnen gegen den Bischof verbünden zu können. Die zivilen Gesetze boten dem Bischof dagegen keine Handhabe²⁵.

Der erste Bischof von Baltimore, John Carroll SJ (* 1735, † 1815)²⁶, hatte das System der *Trustees Corporation* gefördert in der Absicht, die Laien in die kirchliche Mitarbeit einzubinden und der Kirche ein ökonomisches Fundament zu sichern. Gerade er wurde das erste Opfer seiner Gutgläubigkeit²⁷. Das System des *Trusteeism* richtete durch Spaltungen und Auseinandersetzungen verschiedenster Art solchen Schaden an, daß die Bischöfe entschlossen und einheitlich dagegen vorgehen mußten, wobei sie vor der massenweisen Exkommunikation widerspenstiger *Trustees* nicht zurückschreckten²⁸. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts konnte das Problem gelöst werden, als die Amerikanischen Staaten der katholischen Kirche bei der Organisation des Vermögens entgegenkamen²⁹.

Diese geschichtlichen Erfahrungen machen deutlich, daß eine der Natur der Kirche angemessene Verwaltung des kirchlichen Vermögens eine wesentliche Bedeutung hat für Frieden und Eintracht innerhalb der Kirche. Die Grundlage für die Mit-

²³ *Ratio status religionis*, S. 448: »(...) isti viri non sunt tantum temporales administratores rerum temporalium ecclesiae (Marguilliers) prout sunt in Europa, sed habentur et sunt veri possessores omnium rerum temporalium ecclesiae coram tribunalibus civilibus, ac in eas eandem auctoritatem exercere possunt impune ac in proprias domus et campos.«

²⁴ *Ratio status religionis*, S. 449: »Si enim timorem Deo major pars eorum non habeat, et conceperit odium contra suum pastorem, illum continuo ab ecclesia expellunt, quantacumque sit ejus vitae et morum sanctitas; (...)«

²⁵ *Ratio status religionis*, S. 449: »Similiter quando sacerdos scandalosam ducit vitam, potiusque pravis suis exemplis gregem Domini populatur quam nutrit, si episcopus in eum animadvertat, vel etiam animadvertere minetur, saepe evenit ut subdolosus et impiis artibus temporales administratores in sui defensionem adducat sive clamitando episcopum tyrannice in ipsum agere, sive declarando se appellasse Romam, sive illis suadendo ipsis solis, jure naturali competere electionem et depositionem suorum pastorum. (...) Neque ullum huic ingenti malo remedium praestant leges civiles Americae reipublicae.«

²⁶ Er wurde 1789 der erste Diözesanbischof in den USA, vgl. *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Aufl., Bd. 2, Sp. 961 f.

²⁷ *Ratio status religionis*, S. 450: »Illustrissimus D. D. Carroll primus Baltimorensis episcopus, in origine rerum, existimans religionis catholicae propagationi profuturum fore, si temporales administratores, praeter meram bonarum (sic) ecclesiae administrationem (prout fit in Europa) haberent quoque titulum possessionis, huic systemati patrocinatus est per plures annos. Verum tot dissentiones et schismata ex eo nata sunt, ut paulo antequam moreretur, multum doluit quod aliquando illud amiserit.«

²⁸ »Es hat wohl später in Amerika wenige Bischöfe gegeben, die so oft Suspension und Exkommunikation verhängt haben wie der von Haus aus so konziliante erste Bischof von Baltimore«, L. Hertling, *Geschichte der Katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten*, Berlin 1954, S. 44, zit. bei E. Corecco, *La formazione...* (Anm. 20), S. 173, Anm. 63.

²⁹ Vgl. E. Corecco, *La formazione* (Anm. 20), S. 187ff und S. 201ff; ders., *Die synodale Aktivität* (Anm. 20), S. 75 und S. 77f.

wirkung der Laien an der Sendung der Kirche besteht nicht darin, sie zur Selbstverwaltung des Kirchenvermögens heranzuziehen³⁰. Ihre primäre Aufgabe ist es nicht, über kirchliche oder parakirchliche Institutionen von außen her auf die Gesellschaft zu wirken. Vielmehr ist es ihre Sendung, dort, wo sie leben, die Welt von innen her (*ab intra*, vgl. LG 31,b) wie ein Sauerteig zu durchdringen und die Welt so auf Gott hinzuordnen.

Eugenio Corecco hat in einer frühen Phase der Rezeption des II. Vatikanums auf mögliche Fehlinterpretationen dieses Konzils aufmerksam gemacht. Die Tatsache, daß ihm die Geschichte schon nach relativ kurzer Zeit recht gegeben hat, sollte Ansporn sein, seine Warnungen ernst zu nehmen und gut zu unterscheiden, worin das Körnchen Wahrheit der Forderung nach einer »Demokratisierung« der Kirche besteht und was daran dem Wesen der Kirche widerspricht. Richtig gesehen wird von denen, die die »Demokratisierung« der Kirche einfordern, daß zwischen allen Gläubigen eine fundamentale Gleichheit besteht (vgl. *CIC* can. 208). Diese Gleichheit besteht jedoch nicht im Entscheiden über das Credo und die Kirchenstrukturen oder im Verwalten des Kirchenguts, sondern in der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit (vgl. Kapitel V von *Lumen gentium*). Nur wenn diese Gleichheit in Würde und Berufung (wieder-)entdeckt und mit allen Konsequenzen im Alltag gelebt wird, kann die Kirche in säkularisierten Gesellschaften neu Wurzeln schlagen. Auch ein Ende des Disputs zwischen klerikalisierten Laien und den Hirten der Kirche würde dann absehbar.

³⁰ Vgl. E. Corecco, *Katholische »Landeskirche«* (Anm. 2), S. 23.